



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1967

c) Anrechnung von Dienstzeiten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8430

b) Wissenschaftliche Angestellte

Die an den wissenschaftlichen Hochschulen eingerichteten Stellen für wissenschaftliches Personal sind überwiegend Beamtenstellen. Die Besonderheiten der Forschung lassen aber Bedürfnisse auftreten, die mit Beamtenstellen nicht befriedigt werden können; so z. B. die Notwendigkeit, für ein bestimmtes Forschungsvorhaben einen nicht im Hochschulbereich oder im Ausland tätigen qualifizierten Wissenschaftler für einige Jahre zu gewinnen oder bei einem bestimmten Forschungsthema einen Wissenschaftler zu beschäftigen, der die Altersgrenze für die Ernennung zum Beamten schon überschritten hat. Es kommt daher darauf an, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die der Flexibilität der Hochschulen in bezug auf das Personal dienen. Aus diesem Grunde müssen in den Hochschulen gerade für die Forschung vermehrt Angestelltenstellen eingerichtet werden, die es besser als Beamtenstellen erlauben, einer besonderen Lage gerecht zu werden. Das Risiko, das für Angestellte auf Zeit damit verbunden ist, daß sie keine der Beamtenstellung entsprechende lebenslängliche Sicherung genießen, muß durch eine entsprechende Regelung der Vergütung ausgeglichen werden.

Hochdotierte
Angestellte

Besondere Bedeutung wird der Gewinnung hochdotierter Angestellter, auch solchen mit befristeten Verträgen (3 bis 5 Jahre), beigemessen. Im Einzelfall kann es sich durchaus als erforderlich erweisen, die Stellen so zu dotieren, daß die Bezüge den Gesamtbezügen eines ordentlichen Professors entsprechen.

c) Anrechnung von Dienstzeiten

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die Frage der Anrechnung von Dienstzeiten für Wissenschaftler, die später in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Dies wird daran deutlich, daß Studenten, die nach der Abschlußprüfung die Hochschule verlassen und eine Beamtenlaufbahn einschlagen, gegenüber denjenigen im Vorteil sind, die ihre Ausbildung an der Hochschule im Aufbaustudium, mit einer Promotion oder gar Habilitation fortsetzen und ihre „Laufbahn“ erst dann beginnen. Dies führt bei der Starrheit der Regelungen zu ungerechtfertigten Benachteiligungen.

Da die Hochschulen angesichts der Personalknappheit darauf angewiesen sind, einen erheblichen Teil der Absolventen des Aufbaustudiums auf Zeit weiterzubeschäftigen, bevor sie in eine andere Berufstätigkeit übergehen bzw. eine andere Stelle in der Hochschule übernehmen, ist eine befriedigende Regelung dieser Frage besonders dringlich. Die Schwierigkeiten

ihrer Lösung resultieren nicht zuletzt daraus, daß zur Zeit nur ein Teil dieser Kräfte aus ordentlichen Haushaltsmitteln des Staates besoldet wird, daß sie aber eine im wesentlichen gleichartige Arbeit verrichten.

In den Empfehlungen zum Ausbau der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen ist bereits empfohlen worden, die Zeit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Angestellter auf Grund eines mit einem Forscher abgeschlossenen Privatdienstvertrages dann auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, wenn der Dienstvertrag aus Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert wird (Bd. 1, S. 63). Diese Empfehlung wird mit Nachdruck wiederholt. Sie würde vor allem das Problem der Wissenschaftler lösen, die auf Grund von Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschäftigt werden.

Gleiche Anrechnungsmöglichkeiten sollten für Kräfte geschaffen werden, die auf Grund von Promotionsstipendien aus öffentlichen Mitteln in der Forschung tätig sind.

Bei den Wissenschaftlern, die ein Habilitandenstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten, ist zwischen denjenigen zu unterscheiden, die eine planmäßige Assistentenstelle innehaben und auf dieser ohne Gehalt im dienstlichen Interesse zur Habilitation mit dem Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft beurlaubt sind, und denjenigen, die das Stipendium bekommen, ohne eine solche Stelle innezuhaben. Bei der ersten Gruppe wird die Zeit der Habilitation auf das Dienstalter angerechnet, bei der zweiten Gruppe bisher nicht. Hieran wird deutlich, daß das Ergebnis von reinen Zufällen abhängig sein kann. Es wird empfohlen, die Zeit, während der Wissenschaftlern ein Habilitationsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft gewährt wird, in jedem Fall auf das Dienstalter anzurechnen.

Bund und Länder sollten ferner prüfen, ob Zeiten einer Tätigkeit als Forscher auf das Dienstalter auch dann angerechnet werden können, wenn die Mittel hierfür nicht von der öffentlichen, sondern von der privaten Hand aufgebracht werden. Das sollte mindestens für die Kräfte geschehen, die in der Forschung tätig bleiben, weil sich die Berücksichtigung einer Tätigkeitszeit sinnvoll nicht an der Herkunft der Mittel, sondern nur an der Tätigkeit als solcher entscheiden kann.

Ebenso bleibt die Möglichkeit der Anrechnung des Aufbaustudiums auf das Dienstalter zu prüfen.

Die Lösung von Problemen wie das der Anrechnung von Tätigkeiten auf das Dienstalter wird dadurch erschwert, daß Aus-

wirkungen auf die Rechtsverhältnisse der übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes befürchtet werden. In diesem Zusammenhang ist zu bezweifeln, ob es richtig ist, die Forscher in dem Ausmaß zu verbeamten, in dem es tatsächlich — und häufig genug auf ihr eigenes Verlangen — geschieht. Die anstehenden Fragen wären erheblich einfacher und im Grunde nur dann sachgerecht zu lösen, wenn die Wissenschaftler nicht in die Schematik von Laufbahnen gezwängt würden, die nicht für sie geschaffen worden sind und auch nicht auf sie passen.

d) Vorlesungsfreie Forschungssemester

Der Anregung des Wissenschaftsrates vom Jahre 1960, die Einrichtung vorlesungsfreier Forschungssemester auszubauen, ist in sehr unterschiedlicher Weise gefolgt worden. Der Rahmen der Möglichkeiten reicht von dem durch Gesetz geschaffenen Rechtsanspruch planmäßiger Professoren auf ein Forschungssemester in Abständen von vier Jahren (wie z. B. im Lande Berlin) über die gesetzlich fixierte Ermächtigung der Kultusverwaltungen, im Rahmen ihres Ermessens eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abhaltung des akademischen Unterrichts zu gewähren, bis zu der praktischen Einräumung von Forschungssemestern in Einzelfällen aus konkretem Anlaß ohne rechtlich näher umrissene Bevollmächtigung der zuständigen Stellen.

Es erscheint geboten, der Freistellung von Hochschullehrern zu Forschungsarbeiten verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Die faktische Belastung der großen Mehrzahl der beamteten Hochschullehrer mit Lehraufgaben sowie mit vielfach nicht unerheblicher Verwaltungsarbeit führt in zahlreichen Fällen dazu, daß sie in der vorlesungsfreien Zeit nur in beschränktem Umfang und während der Vorlesungszeit überhaupt kaum zu ihrer Forschungstätigkeit kommen. Ihr Auftrag aber lautet, ihr Fachgebiet in eigener Verantwortung in Lehre und Forschung angemessen zu vertreten. Die vielfach aus den Umständen sich ergebende Überbetonung der Lehre macht es notwendig, einen Ausgleich im Sektor der Forschung zu schaffen. Durch eine befristete Befreiung von einem Teil ihrer Gesamtaufgaben wird somit den Hochschullehrern nur die Möglichkeit gegeben, sich in dem anderen Bereich ihres Aufgabengebietes, der Forschung, im verstärkten Maße zu betätigen.

Es wird empfohlen, in größerem Umfang als bisher für konkrete Forschungsvorhaben vorlesungsfreie Forschungssemester, in begründeten Einzelfällen ein volles Jahr, zu gewähren. Es ist deutlich, daß hierbei die von Fach zu Fach unterschiedlichen